

Verein für Bewegungsspiele

1911 Eberbach e.V.

Satzung



S a t z u n g
des

VfB 1911 Eberbach e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung

"Verein für Bewegungsspiele 1911 Eberbach e.V."

Der Sitz des Vereins ist Eberbach

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der in Frage kommenden Fachverbände.

Es gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

Der Verein wie auch seine einzelnen Mitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Sportbundes, der in Frage kommenden Fachverbände und der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr und umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Rasensports sowie des Sportgeistes, mit dem Ziel an Leib und Seele gesunde und tüchtige Sportsleute heranzubilden, sowie die körperliche und sittliche Erziehung der Vereinsjugend, unter Ausschluss aller politischen und konfessionellen Bestrebungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder: aktive d.h. irgend eine Sportart ausübende oder passive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) jugendliche Mitglieder: aktive oder passive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu den ordentlichen Mitgliedern überführt.

- c) Ehrenmitglieder: die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung, die nur durch Beschluss an Mitgliedern verliehen werden kann, die sich während einer langen Vereinszugehörigkeit, besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Personen, mit einwandfreiem Ruf, ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit, Religion, Rasse und Nationalität erwerben.

§ 5

Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auf den Aufnahmeformularen des Vereins, an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung müssen Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden.

Zur Mitgliedschaft und sportlichen Beteiligung von Jugendlichen, muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie eine Beitrittserklärung eines Eltern-teils vorgelegt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Anzeige muß also spätestens am 30. September eines Jahres eingegangen sein. Geht die Meldung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, wie Beitragszahlungsverweigerung nach dreimaliger Mahnung, Auflehnung gegen die Satzungen und Vereinsbeschlüsse. Ausgeschlossen müssen insbesondere solche Mitglieder werden, deren Auftreten und Lebenswandel eine Gefahr für die Vereinsmitglieder oder für das Ansehen des Vereins bildet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können nur einmal und zwar frühestens 6 Monate nachdem erfolgten Ausschluss wieder aufgenommen werden. Es folgt der Ausschluss durch den Badischen Sportbund oder der in Frage kommenden Fachverbände sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen, so ist eine erneute Mitgliedschaft beim Verein nur mit Zustimmung des, bzw. der entsprechenden Verbände möglich.
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 7

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, ins besonders haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf sachgemäße Unterweisung in den Leibesübungen, soweit diese vom Verein betrieben werden, sowie Anspruch auf den Unfallschutz des Badischen Sportbundes, bei aktiven Sportausübungen.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Für Angehörige von Betriebs- und sonstige beim Verein angeschlossene Sportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. den in Frage kommenden Fachverbände hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen gewissenhaft einzuhalten, sich den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsleitung zu fügen, am Vereinsleben regen Anteil zu nehmen, auch in der Öffentlichkeit stets die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu vermeiden, was gegen das Ansehen eines echten Sportmanns und des Vereins ist.

§ 10

Für die aktiven Mitglieder ist es erforderlich, das ordnungsgemäß festgelegte Training aktiv mitzumachen, sich bei allen sportlichen Veranstaltungen mit ihrem ganzen Können, zum Nutzen des Vereins einzusetzen, die Spielerversammlungen regelmäßig zu besuchen und rechtzeitig zu den Spielen zu erscheinen. Jedes Mitglied ist für das Vereinseigentum, das ihm zur Sportausübung zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

§ 11

Aktive Mitglieder, die sich den Anordnungen des Spielausschusses oder des Trainers widersetzen, besonders durch Nichtbesuch des Trainings, nicht rechtzeitiges Erscheinen zu den Spielen usw. können mit Disqualifikation bestraft werden. Sie können innerhalb von 8 Tagen beim Vorstand schriftlich darüber Beschwerde einlegen.

§ 12

Aktiven Mitgliedern wird die Freigabe und der Spielerpass erst dann ausgehändigt, wenn das in ihren Händen sich befindliche Vereinseigentum zurückgegeben ist und alle sonstigen Verpflichtungen wie Beitragsleistung usw. erfüllt sind.

Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

IV. Einkünfte und Ausgaben des Vereins.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwillige Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Bedarfsfalle können zweckgebundene Aufgaben, zusätzliche Umlagen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in Teilbeträgen erhoben werden sollte. Vereinsbeitrag und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen sind eine Bringschuld und jeweils im Voraus zu entrichten.

§ 14

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 15 dieser Satzung

§ 15

a) Einnahmen

Alle Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Spenden und sonstigen Einnahmen fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

b) Aufwendungen

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltlich Vereinstätigkeit trifft die Vorstandsschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis 14 Tage nach Beendigung des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Generalversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB und § 3 Nr. 26 EStG festgesetzt werden.

§ 16

V. Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) der engere Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Spielausschuss
- e) der Wirtschaftsausschuss
- f) der Jugendausschuss
- g) der Ältestenbeirat

§ 17

Der Vorstand hat die Vereinsleitung in den Händen.

Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Spielausschussvorsitzenden
- f) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden

(bei Verhinderung können die genannten d), e) und f) von einem Stellvertreter vertreten werden.)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand
- b) den Spelausschussmitgliedern
- c) den Wirtschaftsausschussmitgliedern
- d) dem stellvertretenden Jugendleiter

Bei erweiterten Vorstandssitzungen sind nur die Mitglieder des engeren Vorstandes stimmberechtigt, sofern von dem engeren Vorstand keine generelle Stimmabgabe erwünscht wird.

§ 18

Der engere Vorstand **mit Ausnahme des Jugendleiters** und der Spiel- und Wirtschaftsausschuss werden von der Mitgliederversammlung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer **von zwei Jahren** gewählt. **Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.**

Eine Wiederwahl ist zulässig. Auch ist es zulässig, dass ein freigeswordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter erforderlich erscheint. Es kann Einzelwahl erfolgen, oder, wenn mehrere Ämter besetzt werden sollen, eine Gesamtwahl.

Bei der separaten Einzelwahl ist, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt, bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erreicht.

Bei der Gesamtwahl stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind in diesem Falle diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten gültigen Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder etc. scheiden - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn entsprechende Nachfolger gewählt sind. Ihre Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Die Wahl erfolgt geheim oder durch Akklamation, falls dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gewünscht wird.

§ 19

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar der 1. Vorsitzende oder **der** Stellvertreter, in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im obliegt die Leitung, die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Organe, sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 20

Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung **der** Stellvertreter, kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, für die bei nächster Gelegenheit die Genehmigung des Vorstandes einzuholen ist. Entscheidungen weitgehender und einschneidender Art kann nur der Vorstand treffen. Alle Beschlüsse sind in einer Versammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 21

Die Zusammenkünfte des Vorstandes finden grundsätzlich monatlich statt, ohne das es einer besonderen Einladung bedarf. Vom monatlichen Sitzungsturnus kann im Einvernehmen der gesamten Vorstandsschaft abgewichen werden.

§ 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, unter Ihnen muss sich jedoch der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden. Bei der Einberufung der Sitzung ist die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die jeweils gültige Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 23

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung, der zur Erledigung der Beschlüsse, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Schriftführers in Versammlungen, ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter, ein Protokollführer zu bestimmen.

Für besondere Veranstaltungen - sportlicher und kultureller Art - führt er ebenfalls den Schriftwechsel. Er hat ferner in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss, auf regionaler Ebene, Spielabschlüsse zu tätigen, ein Spielprogramm für die verbandsspiellose Zeit aufzustellen, sowie an Kreis- und Verbandstagen teilzunehmen.

Soweit aufgrund von Spielabschlüssen etc. Aufwendungen auf den Verein zukommen, sind diese vorher mit dem zuständigen Kassenwart - im Rahmen dessen Zuständigkeit - oder bei Verhinderung mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern abzustimmen.

§ 24

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, und hat jährlich der Mitgliederversammlung, oder auf Verlangen zusätzlich zwischendurch dem Vorsitzenden des Vorstandes einen Kassenbericht zu erstatten.

Ordentliche Ausgaben (Portoauslagen, SR-Spesen, Verbandsabgaben, Werbung, Mieten, Strafen, Fahrtauslagen, Steuern etc.) sowie alle sonstigen Ausgaben bis zur Höhe von DM 100,- (€ 51,13) im Einzelfalle, werden gegen Quittungsleitung vom Kassenwart vorgenommen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden.

Vorstehende Einschränkungen, nämlich Zustimmungsbedürfnis des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Zahlungen sind im Innenverhältnis bindend, nach außen also z.B. bei Verfügungen über Bankkonten, kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Der Vorstand kann außerdem für den Fall der Verhinderung des Kassenwarts aus den Reihen der Mitglieder, für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter bestellen.

Alle Zahlungen können im Übrigen - sofern hiergegen vom Kassenwart kein Veto eingelegt wird - auch vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, vorgenommen werden.

Bei Widerspruch des Kassenwarts muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.

Der Vorstand kann außerdem Unterkassen, z.B. Jugendkasse zulassen. Die Unterkassen unterstehen der Kontrolle des Kassenwarts.

§ 25

Spielausschuss

Der Spielausschuss hat die Leitung des sportlichen Betriebs und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, ein Stellvertreter, haben Sitz und Stimme im engeren Vorstand. Dem Spielausschuss obliegt die Durchführung regelmäßiger Spielerversammlungen, Förderung des Sport- und Gesellschaftssinnes unter den Aktiven. Er überwacht die Durchführung der Trainingsabende und hat sowohl engen Kontakt mit dem Trainer, den Spielern und durch seinen Vorsitzenden mit dem Vorstand zu pflegen.

Der Spielausschuss ist berechtigt, sich als Arbeitsgrundlage eigene Richtlinien zu erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 26

Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und einem Stellvertreter. Die Jugendleitung hat die gleichen satzungsmäßigen Aufgaben wie der Spielausschuss gemäß § 25, aber nur innerhalb der Jugendabteilung. Die Jugendleitung kann sich eigene, vom Vorstand zu genehmigende Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen, für deren Einhaltung sie selbst verantwortlich ist. Ebenso ist sie berechtigt, aus dem Kreise der Eltern und Jugendbetreuer, einen Jugendausschuss zu bilden.

Die Jugendleitung ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Sie wird ermächtigt, in eigener Regie sportliche und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, evtl. Kosten hierfür sind jedoch - soweit diese den Verein belasten - vom Kassenwart (im Rahmen seiner Befugnisse) oder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, genehmigen zu lassen.

Der Reinerlös aus sportlichen und kulturellen Veranstaltungen ist grundsätzlich dem Kassenwart abzuführen. Jährliche evtl. Überschüsse, aus den Einnahmen von Veranstaltungen der Jugendabteilung, sind in jedem Falle der Jugend, für Anschaffungen und Jugendbetreuung zu zuführen.

§ 27

Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der geselligen Veranstaltungen des

Vereins sowie die im wirtschaftlichen Bereich anfallenden Aufgaben (Einkauf, Clubheim- und Sportplatzverkauf, etc.) Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter sind Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 28

= wurde gestrichen -

§ 29

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden, aus den Reihen der Mitglieder, zwei oder drei Kassenprüfer gewählt. Als Beauftragte der Mitglieder sind sie mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. Die Kassenprüfer haben nicht nur das Recht zu prüfen, sondern können und sollen den Kassenwart auch durch Beratung unterstützen.

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Revision erfolgen. Die Kassenprüfer sind jedoch berechtigt, zusätzliche Revisionen durchzuführen, sofern ihre Ansicht nach dazu Anlass gegeben ist. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und Zahlungen.

Bei der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer den Prüfungsbericht.

§ 30

Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer jahrelang Vorsitzender des Vorstandes war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung.

Der Ehrenvorsitzende kann im engeren Vorstand und im erweiterten Vorstand zu Beratungen - ohne Stimmrecht - eingeladen werden. Der Ehrenvorsitzende wird aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit, vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlusses, vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter bei der Generalversammlung vorgeschlagen. Hier gilt die einfache Mehrheit.

§ 31

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder -gemäß § 3 c) - werden aufgrund eines vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlusses ernannt.

§ 32

Ältestenbeirat

Der Ältestenbeirat soll aus dem Ehrenvorsitzenden (sofern vorhanden) und möglichst 2 Ehrenmitgliedern bestehen. Sie werden von dem Vorstand in dieses Amt berufen. Aufgrund ihrer langjährigen Vereinstätigkeit sollen Sie den Vorstand beraten, die Vorstandmitglieder in Repräsentationsverpflichtungen entlasten und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand vermitteln.

§ 33

Mitgliedermitarbeit

Die Mitarbeit der Mitglieder an der Vereinsleitung geschieht in nachstehenden Versammlungen:

- a) ordentliche Hauptversammlung
- b) außerordentliche Hauptversammlung

§ 34

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich **im 1. Halbjahr statt**. Die ordentliche Hauptversammlung (auch Generalversammlung oder Mitgliederversammlung genannt) findet jährlich Anfang Januar - nach Abschluss des Kalenderjahres - statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied, in der Reihenfolge den § 17 einberufen und geleitet.

Der Termin der Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung - Stadt und Landbote - bekannt gegeben werden.

In dem ebenfalls bekannt zugebenden Versammlungsort (-raum), sollen folgende Tagesordnungspunkte abgewickelt werden:

- a) Entgegennahme des Geschäfts-, Sport- und Jugendberichts
- b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
- d) Anträge und Verschiedenes

Die Jahresberichte des Schiffführers, Spielausschusses und der Jugendleitung können schriftlich der Versammlung vorgelegt werden und brauchen nicht mündlich der Versammlung vorgetragen werden.

Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit - also wenn das vorgenannte Viertel nicht erreicht wird - kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung, mit derselben Tagesordnung, einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig.

In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Anträge der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis, mit der ihnen zugedachten Wahl, vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen gemäß § 18 dieser Satzung.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Er leitet die Versammlung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden.

§ 35

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur im Bedarfsfall einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, dies schriftlich beantragen.

Gemäß § 34 dieser Satzung bestimmt der Vorstand Zeit, Ort und Tagesordnung.

§ 36

Wahlausschluss

In der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung bzw. Generalversammlung) in der Wahlen vorzunehmen sind, ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bilden. Nach Möglichkeit sollen dem Ausschuss Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Mitglieder derselben kennen.

Amtierende Vorstands- und Ausschussmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss wird durch Zuruf (Akklamation) gewählt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat als Vorsitzender des Wahlausschusses die Entlastung des alten Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen.

§ 37

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber n i c h t für die bei den sportlichen Veranstaltungen, Training oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, die Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereines.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund und den in Frage kommenden Fachverbände, im Rahmen eines Versicherungsvertrages, gewährleistet (siehe § 8 dieser Satzung).

§ 38

Die Auflösung des Vereins kann nur in der in § 34 dieser Satzung vorgeschriebenen Form erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Pflege des Schulsports zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden der 1 Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender sowie der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§ 39

Diese am 12.03.2010 geänderte Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Eberbach, den 12. März 2010

VfB 1911 Eberbach e.V.